

## **BStGer BB.2016.104 vom 2. März 2017**

Bundesstrafgericht, 2017-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2016.104](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2016.104)

FR: TPF BB.2016.104 du 2 mars 2017

IT: TPF BB.2016.104 del 2 marzo 2017

### **Regeste**

Rechtsverweigerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO).

### **Erwägungen**

#### **E. 7**

November 2012, S. 4, BB.2011.122 vom 14. November 2011);

- die BA mit Schreiben vom 8. Juni 2016 zur Beschwerdeantwort eingeladen wurde, sie dieses am 9. Juni 2016 erhielt (act. 8) und gleichentags die Nicht- anhandnahmeverfügung erliess;

- damit die Gegenstandslosigkeit als von der Bundesanwaltschaft verursacht anzusehen ist;

- die Gerichtskosten diesfalls ausser Ansatz fallen;

- das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung damit ebenfalls gegen- standslos und entsprechend abzuschreiben ist;

- 4 -

- die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 21. Juli 2016 (act. 7) um eine Prozessentschädigung von pauschal Fr. 100.-- für ihre Barauslagen ersucht;

- die obsiegende Partei Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte hat sowie Entschädi- gung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteili- gung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO);

- die Beschwerdeführerin in vorliegendem Verfahren nicht anwaltlich vertreten war und auch keiner anwaltlichen Vertretung bedurfte; sie selbst zudem keine Lohn- oder Erwerbseinbusse wegen einer vorläufigen Verhaftung oder der Beteiligung an Verfahrenshandlungen erlitt;

- die geltend gemachten Auslagen überdies nicht belegt sind;

- somit die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Parteientschädigung fehlen, was zur Abweisung des Antrages führt.

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.